



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Umgang mit Störer und Nicht-Störer, § 4 II StVollzG:

Ein Strafgefangener wurde von einem Mithäftling ernsthaft mit dem Tode bedroht. Zu seinem "Schutz" wies ihm die JVA eine andere Arbeitsstelle zu.

Hiergegen und weil ihm dadurch Verdienst entfiel, wehrte sich der Betroffene bei der StVK. Diese gab der Anstalt recht. Die Versetzung diene der Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Einrichtung, es handle sich um keine Disziplinarmaßnahme, und er habe keinen Anspruch auf eine bestimmte Arbeit.

Dies sah das OLG anders. Die Zuweisung einer anderen Arbeitsstelle diene der Gefahrenabwehr. Es sei aber nicht erkennbar, dass genau diese Maßnahme "unerlässlich" war. "Richtet die Vollzugsbehörde ihre Gefahrenabwehrmaßnahme gegen den Nichtstörer, obwohl ... eine erfolgversprechende Maßnahme gegen den bzw. die Störer ebenfalls in Betracht kommt, überschreitet sie die Grenzen ihres Ermessens. ... Rechtsstaatliche Zurechnung muss darauf gerichtet sein, nicht rechtswidriges, sondern rechtmäßiges Verhalten zu begünstigen."

OLG Hamm, Beschl. v. 10.01.2013 – 1 Vollz (Ws) 695/12 = NStZ 2013, 359